

**Rechtssache C-788/21**  
**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

17. Dezember 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Retten i Esbjerg (Dänemark)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

16. Dezember 2021

**Kläger:**

Skatteministeriet Departementet

**Beklagte:**

Global Gravity ApS

---

**RETTEN I ESBJERG**  
**GERICHTSPROTOKOLL**

16. Dezember 2021 ... [nicht übersetzt].

... [nicht übersetzt]

Skatteministeriet Departementet

... [nicht übersetzt]

gegen

Global Gravity ApS

... [nicht übersetzt]

## SACHVERHALT

In der vorliegenden Rechtssache geht es um die Frage, ob ein von der Beklagten, der Global Gravity ApS, entwickeltes Transportsystem für Rohre (Tubular Transport Running-system [TTRS], als „TubeLock“ bezeichnet) als eine Ware aus Aluminium in die Unterposition 7616 99 90 99 des Zolltarifs oder als ein Warenbehälter in die Unterposition 8609 00 90 00 des Zolltarifs einzureihen ist.

Das Transportsystem dient als sichere Methode, Rohre mit unterschiedlichen Verkehrsträgern (Lastkraftwagen, Eisenbahn und Schiff) von den Rohrherstellern zu Öl- und Gasbohrereinheiten zu befördern, ohne diese unterwegs umladen zu müssen.

Das System besteht aus einer Anzahl von Rohrhalterungen (lifting profiles) aus Aluminium, je zwei Stützstangen (lifting poles) (links und rechts) aus Stahl pro Rohrhalterung sowie je zwei Gewindebolzen M20 aus Stahl pro Rohrhalterung, um diese zu befestigen. Die Rohrhalterungen sind wie ein Balken aus Aluminium geformt und mit einer Anzahl für einen bestimmten Rohrdurchmesser passenden wiegenförmigen Vertiefungen versehen. Wenn die Rohre in die Vertiefungen gelegt sind, wird eine umgedrehte Rohrhalterung auf die Rohre gesetzt, wonach eine neue Schicht gelegt wird. Die beiden Stützstangen sind jeweils mit einer Öse versehen, durch die eine Schlinge gezogen wird, wenn das Transportsystem vom Transportmittel entfernt werden soll. Das System hat eine stabile Bauweise, die eine mehrmalige Verwendung ermöglicht.

Das System wird komplett importiert, befindet sich aber im Zeitpunkt der Einfuhr in zerlegtem Zustand.

Wenn das TubeLock®-Transportsystem nicht in Gebrauch ist (d. h. nicht mit Rohren beladen ist), kann es zerlegt und in einer Transportkiste aufbewahrt werden, wodurch das Transportsystem nur begrenzten Platz einnimmt.

Im Verfahren wurden von der Global Gravity ApS TubeLock® betreffende Unterlagen als **Anlagen 1 bis 3** vorgelegt. Die Unterlagen enthalten eine Reihe von Bildern der Ware TubeLock (vgl. beispielsweise S. 4 der Anlage 1, S. 5 und 7 der Anlage 2 sowie S. 21 der Anlage 3).

Die Global Gravity ApS beantragte am 28. Februar 2014 beim damaligen SKAT (dänische Steuerverwaltung, jetzt Skattestyrelsen) eine verbindliche Zolltarifauskunft für die Ware TubeLock®.

Mit Bescheid vom 15. August 2014 entschied das Skattestyrelse, dass TubeLock® als eine Ware aus Aluminium in die Unterposition 7616 99 90 99 des Zolltarifs einzureihen sei.

Die Global Gravity ApS focht den Bescheid des Skattestyrelse am 3. November 2014 vor dem Landsskatteret (nationale Steuerkommission, Dänemark) an. In dem Einspruchsverfahren trug die Beklagte vor, dass TubeLock® nach Ansicht der

Gesellschaft als ein Warenbehälter in die Unterposition 8609 00 90 00 des Zolltarifs einzureihen sei.

Das Landsskatteret stellte mit Bescheid vom 2. Dezember 2019 fest, dass TubeLock mit folgender Begründung in die Unterposition 8609 00 90 00 einzureihen sei:

*„Die Rechtssache betrifft ein Transportsystem, mit dem Rohre von der Produktionsstätte zum Ort der Verwendung verbracht werden, ohne unterwegs umgeladen werden zu müssen. Die stabile Konstruktion ermöglicht eine mehrmalige Verwendung.*

*Ausgehend von den objektiven Merkmalen und Besonderheiten des Transportsystems geht das Landsskatteret davon aus, dass das Transportsystem von der Definition des Begriffs ‚Warenbehälter‘ in Position 86 09 der Kombinierten Nomenklatur und den Erläuterungen hierzu erfasst ist. Der Umstand, dass das Transportsystem nicht mit Vorrichtungen im eigentlichen Sinne versehen ist, hat nicht zur Folge, dass das Transportsystem von der in der Kombinierten Nomenklatur und den Erläuterungen hierzu enthaltenen Definition des Begriffs ‚Warenbehälter‘ ausgenommen ist. Hierbei ist hervorzuheben, dass die Stützstangen mit Ösen versehen sind, durch die eine Schlinge gezogen wird, wodurch das Verladen und Verstauen des Transportsystems auf einem Transportmittel erleichtert wird.*

*Das Landsskatteret geht davon aus, dass das Transportsystem so gefertigt ist, dass die Rohrhalterungen und Stützstangen nur dann als Rohrbeförderungssystem fungieren, wenn sie zusammengefügt sind, und dass die Teile daher nicht getrennt verwendbar sind.*

*Vor diesem Hintergrund ist das Landsskatteret der Überzeugung, dass das Transportsystem als Warenbehälter, der sich zum Zeitpunkt der Einfuhr in nichtmontiertem Zustand befindet, einzureihen ist.*

*Das Transportsystem ist daher nach der Allgemeinen Vorschrift 2 Buchst. a in die KN-Position 86 09 einzureihen.*

*Das Landsskatteret ist des Weiteren der Überzeugung, dass das Transportsystem in die KN-Position 8609 00 90 00 unter der Überschrift: ‚Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet: andere‘ einzureihen ist.“*

Der Kläger, Skatteministeriets Departement (dänisches Ministerium für Steuern), hat am 28. Februar 2020 Klage gemäß § 49 des Skatteforvaltningslov (Steuerverwaltungsgesetz) gegen die Entscheidung des Landsskatteret vom 2. Dezember erhoben.

Der Kläger hat beantragt, „TubeLock“ in die Unterposition 7616 99 90 99 einzureihen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

## RECHTSGRUNDLAGE

### Der Wortlaut der Positionen

#### Unterposition 7616 99 90 99

Kapitel 76 des Gemeinsamen Zolltarifs (TARIC) der Europäischen Union enthält Regelungen zu Aluminium und hieraus gefertigten Waren.

Die Positionen 7601 bis 7615 enthalten Regelungen zu verschiedenen bestimmten Waren aus Aluminium, wie etwa nichtlegiertes Aluminium, Draht aus Aluminium usw.

Die Position 7616 ist eine Auffangklausel, die „Andere Waren aus Aluminium“ regelt.

Die Unterposition 7616 10 betrifft eine Reihe von spezifischen Waren, wie etwa Stifte, Nägel usw.

Die Unterposition 7616 99 90 betrifft „andere“ Waren und stellt sich wie folgt dar:

„7616 99 90	--- andere:
	----- handgearbeitet
7616 99 9001	---- Aluminiumheizkörper sowie Bauelemente oder Bauteile dieser Heizkörper, auch zusammengesetzt 6%
7616 99 90 09	---- andere 6%
	---- andere
7616 99 90 10	----- Klemm- und Rohrschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluss- und Klemmvorrichtungen, für bestimmte Luftfahrzeuge 6%
7616 99 90 15	----- Aluminiumwabenblock, zur Verwendung bei der Herstellung von Flugzeugteilen 6%
7616 99 90 20	----- ‚Quick-change‘-Vorrichtungen zur Umwandlung von

	Passagierflugzeugen in Frachtflugzeuge und umgekehrt, für bestimmte Luftfahrzeuge 6%
7616 99 90 25	----- Metallisierte Folie:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bestehend aus mindestens acht Aluminiumschichten (CAS RN 7429-90-5) mit einer Reinheit von 99,8% oder mehr,</li> <li>- mit einer optischen Dichte von nicht mehr als 3,0 pro Aluminiumschicht,</li> <li>- jede Aluminiumschicht ist jeweils durch eine Harzschicht getrennt,</li> <li>- auf einer Trägerfolie aus PET und</li> <li>- in Rollen mit einer Länge von nicht mehr als 50 000 m</li> </ul>
7616 99 90 30	----- Bleche unterschiedlicher Dicke, mit einer Breite von 1.200 mm oder mehr, für bestimmte Luftfahrzeuge
7616 99 90 60	----- Platten (sogenannte Targets), bestehend aus Molybdänsilicid:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit einem Gehalt an Natrium von 1mg/kg oder weniger und</li> <li>- auf einer Unterlage aus Kupfer oder Aluminium</li> </ul>
7616 99 90 70	----- Verbindungsteile zum Herstellen von Hubschrauberheckrotorwellen 6,5%
7616 99 9077	----- TV-Standfüße mit oder ohne Halterung zur Befestigung und Stabilisierung eines Fernsehgeräts 6,5%
7616 99 90 91	----- Aluminiumheizkörper sowie Bauelemente oder Bauteile dieser Heizkörper, auch zusammengesetzt 6%
7616 99 90 99	----- andere 6%“

### Unterposition 8609 00 90 00

Kapitel 86 des TARIC hat folgende Überschrift:

*„Schienenfahrzeuge und ortfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege“.*

Die Positionen 8601 bis 8608 regeln eine Reihe unterschiedlicher Waren, wie Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge u. a.

Die Position 8609 lautet wie folgt:

„8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet:
8609 00 10 00	- Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (Euratom) 0
8609 00 90 00	- andere“

### Die Erläuterungen zur Nomenklatur der Weltzollorganisation (WZO)

Die Erläuterungen zur Nomenklatur der WZO enthalten folgende Anmerkungen zur Position 7616:

*„Zu dieser Position gehören alle Waren aus Aluminium, die **weder** von den vorstehenden Positionen dieses Kapitels, von Anmerkung 1 zu Abschnitt XV, vom **Kapitel 82 oder 83 noch** von anderen Positionen der Nomenklatur erfasst sind.“*  
(Hervorhebung im Original)

In Bezug auf Position 8609 geht aus den Erläuterungen zur Nomenklatur der WZO Folgendes hervor:

*„Warenbehälter (Container) sind besondere Umschließungen, die so gebaut und ausgestattet sind, dass sie auf einer oder mehreren Arten von Beförderungswegen (vor allem auf dem Schienen-, Straßen-, Wasser- oder Luftwege) befördert werden können. Sie sind mit Vorrichtungen (Haken, Ringen, Stützen, Rollen usw.) ausgerüstet, um das Verladen und Verstauen auf dem Land-, Luft- oder Wassertransportfahrzeug zu erleichtern. Sie sind dadurch zur Güterbeförderung ‚von Haus zu Haus‘ ohne Umpacken zwischen Versand- und Bestimmungsort geeignet und von so robuster Bauart, dass sie wiederholt verwendet werden können.*

*Am meisten gebräuchlich sind Warenbehälter in Form von großen Holz- oder Metallkisten, die Türen oder abnehmbare Seitenwände besitzen.*

*Die wichtigsten Warenbehälterarten sind:*

- 1) *Spezialbehälter für den Möbeltransport.*
- 2) *Wärmeisolierte Behälter für Lebensmittel und andere verderbliche Waren.*
- 3) *Transportbehälter (Tanks) für Flüssigkeiten oder Gase. Diese im Allgemeinen zylinderförmigen Behälter gehören jedoch **nur dann** hierher, wenn sie auf einen Untersatz montiert sind, der ihre Befestigung auf einem beliebigen Transportfahrzeug ermöglicht. Andernfalls sind sie nach ihrer Stoffbeschaffenheit einzureihen.*
- 4) *Offene Behälter zum Befördern von Massengütern (Kohle, Erz, Pflastersteinen, Ziegelsteinen, Dachziegeln usw.). Ihr Boden und ihre Seitenwände sind oft mit Scharnieren versehen, um die Entladung zu erleichtern.*
- 5) *Spezialbehälter zum Befördern bestimmter Waren, insbesondere von Glaswaren, keramischen Waren oder lebenden Tieren.*

*Warenbehälter dieser Position haben in der Regel ein Fassungsvermögen von 4 bis 145 m<sup>3</sup>. Es gibt jedoch auch kleinere Warenbehälter, deren Fassungsvermögen aber gewöhnlich nicht weniger als 1 m<sup>3</sup> beträgt.*

**Nicht zu dieser Position gehören:**

- a) *Kisten aller Art, die zwar zum Gütertransport ‚von Haus zu Haus‘ gebaut sind, aber nicht speziell zum Befestigen oder Verstauen auf einem Land-, Luft- oder Wasserfahrzeug hergerichtet sind. Derartige Umschließungen sind nach ihrer Stoffbeschaffenheit einzureihen.*
- b) *Schienen-Straßen-Anhänger, die in erster Linie Straßenfahrzeuge sind, aber infolge ihrer Bauart auch auf Spezialgüterwagen, die mit Führungsschienen ausgestattet sind, befördert werden können (Pos. 87.16).“ (Hervorhebung im Original)*

## **VORBRINGEN DER PARTEIEN**

### **Vorbringen des Klägers**

Nach Ansicht der dänischen Regierung ist die in Rede stehende Ware (mit der Bezeichnung „TubeLock“) in die Unterposition 7616 99 90 99 des Zolltarifs einzureihen.

## **TubeLock könne nicht in die Unterposition 8609 00 90 00 des Zolltarifs eingereiht werden**

Die Einreihung einer Ware in die Unterposition 8609 setze nach dem Wortlaut der Position voraus, dass zwei Bedingungen erfüllt seien. Erstens müsse es sich um einen Warenbehälter (Container) handeln. Zweitens müsse dieser Warenbehälter (Container) für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet sein.

Nach Ansicht der dänischen Regierung erfüllt TubeLock keine dieser Bedingungen, und die Einreihung in die Unterposition 8609 00 90 00 sei daher ausgeschlossen.

### **TubeLock sei kein Warenbehälter**

Aus der natürlichen sprachlichen Bedeutung des Begriffs „Behälter“ ergebe sich, dass eine Ware einen oder mehrere Gegenstände oder Flüssigkeiten fassen können müsse, um als Behälter bezeichnet werden zu können. Dies bedeute, dass ein Behälter zwingend einen Boden und Seitenwände aus festem Material haben müsse, die die Gegenstände oder Flüssigkeiten, die der Behälter fassen müsse, umschließen könnten.

Das Verständnis des Begriffs werde dadurch bestätigt, dass die englische Fassung der Nomenklatur den Begriff „Container“ verwende. Dieser Begriff sei im Text der Unterposition der dänischen Fassung selbst in Klammern hinter den Begriff „Warenbehälter“ gesetzt und weise damit darauf hin, dass beide Begriffe als Synonyme verwendet würden. Der englische Begriff „contain“ könne mit dem dänischen Begriff „indeholde“ (beinhalten) übersetzt werden. Damit etwas als „Container“ bezeichnet werden könne, müsse es etwas anderes beinhalten (umfassen). Ein Container verfüge entsprechend dem Sinn, den er nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch habe, über ein Fassungsvermögen. TubeLock bestehe, wie oben im ersten Abschnitt beschrieben, aus einer Anzahl von waagerechten Rohrhalterungen, die an senkrechten Stützstangen aus Stahl befestigt würden. Die Anzahl der Rohrhalterungen, die für eine Ladung Rohre benötigt werde, hänge von der Länge und Dicke der Rohre ab. Die Rohrhalterungen würden jedoch in allen Fällen nur einen Bruchteil der Oberfläche der Rohre bedecken und seien außer durch die Rohre, die in sie eingesetzt werden, wenn das System verwendet werde, nicht miteinander verbunden.

Da TubeLock weder einen Boden noch Seitenwände aus festem Material habe, und da die Rohrhalterungen nur einen sehr kleinen Teil der Rohroberfläche bedeckten, könne nicht davon ausgegangen werden, dass TubeLock die Rohre, die das System halten solle, beinhalte oder umschließe. TubeLock habe kein inneres Fassungsvermögen, und es mache keinen Sinn, TubeLock als einen Warenbehälter zu bezeichnen. Vielmehr müsse TubeLock als ein Stativ oder ein Halter, von dem die Rohre getragen, aber nicht beinhaltet oder umschlossen würden, bezeichnet werden.

Dass TubeLock nicht als Warenbehälter bezeichnet werden könne, werde durch die Erläuterungen zu Position 8609 bestätigt, aus denen sich u. a. ergebe, dass die gebräuchlichste Form von Warenbehältern die sei, die aus Holz oder Metall hergestellt sei und aus einer großen Kiste mit Türen oder abnehmbaren Seitenwänden bestehe. Unmittelbar anschließend würden in den Erläuterungen fünf Beispiele für von dieser Position erfasste Warenbehälter aufgeführt. Die Auflistung sei nicht abschließend. Alle fünf Beispiele beträfen jedoch Waren, die die in ihnen transportierten Güter umschlossen. Damit bestätige die Auflistung von Beispielen in den Erläuterungen, dass die Position nicht für einen Anwendungsbereich gedacht sei, der andere Waren als gewöhnliche Arten von Warenbehältern erfasse.

Aus dem Umstand, dass als eines von den fünf Beispielen für Warenbehälter „*Offene Behälter zum Befördern von Massengütern*“ genannt würden, lasse sich keine Bestätigung dafür ableiten, dass eine Ware, die – wie TubeLock – die zu transportierenden Güter nicht umschließe, als Warenbehälter angesehen werden müsse. Aus den genannten Beispielen für unverpackte Waren (Kohle, Erz, Pflastersteine, Ziegelsteine und Dachziegeln) gehe somit eindeutig hervor, dass Behälter mit Boden und festen Seitenwänden gemeint seien, die lediglich oben nicht geschlossen seien.

Unterstrichen werde dies auch durch den zweiten Satz des Beispiels, in dem es heiße, dass der „*Boden*“ und die „*Seitenwände*“ der betreffenden Container oft „*mit Scharnieren versehen [seien], um die Entladung zu erleichtern*“. (Hervorhebung nur hier).

Es gehe außerdem aus den Erläuterungen zu Position 8609 hervor, dass Container in der Regel ein Fassungsvermögen zwischen 4 und [1]45 m<sup>3</sup> haben sowie dass bestimmte Typen zwar kleiner seien, aber selten über ein Fassungsvermögen unter 1 m<sup>3</sup> verfügten. Es werde also in den Erläuterungen vorausgesetzt, dass die von der Position erfassten Warenbehälter (Container) ein Fassungsvermögen hätten. Dass der Begriff „Warenbehälter“ in Position 8609 so zu verstehen sei, dass er nur Waren mit Seitenwänden und Boden aus festem Material erfasse, die Gegenstände oder Flüssigkeit umfassen könnten, werde des Weiteren dadurch gestützt, dass Kapitel 73 der Kombinierten Nomenklatur – das Waren aus Eisen und Stahl betreffe – eine Position enthalte (Position 7310), die „Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger“ erfasse. Bei allen Beispielen für Behälter, die in der Unterposition angeführt werden, handele es sich jedoch um Waren, die einen Boden und Wände aus festem Material hätten. Zudem werde nach dem Wortlaut der Position vorausgesetzt, dass eine Ware, um als ein Behälter bezeichnet werden zu können, ein Fassungsvermögen haben müsse.

Zur Bestätigung, dass TubeLock als ein Warenbehälter im Sinne des Zolltarifs anzusehen sei, habe sich die Beklagte auf ein Urteil des „United States Court of International Trade“ berufen, dass die Einreihung sogenannter „platform

container“ betreffe. Das Urteil sei für den Gerichtshof der Europäischen Union (oder die dänischen Gerichte) mit Blick auf die Auslegung der Position 8609 der Kombinierten Nomenklatur nicht bindend. Bereits dadurch sei das Urteil ohne Bedeutung für diese Rechtssache.

Die Plattform-Container, die in dem betreffenden Verfahren zu beurteilen gewesen seien, hätten zudem einen Boden aus festem Material und seien daher auf keinen Fall mit TubeLock zu vergleichen.

Die im Urteil vorgenommene Auslegung des Begriffs „Container“ als jedes Objekt, das in Bezug auf andere Objekte verwendet werde „*to keep within limits: hold back or hold down*“, ist nach Auffassung der dänischen Regierung unvereinbar mit einem allgemeinen Verständnis des Begriffs und tatsächlich so weit, dass jedes Objekt, das andere Objekte während des Transports festhalten solle, als Warenbehälter (Container) im Sinne des Zolltarifs bezeichnet werden könnte. Nach Ansicht der dänischen Regierung hat die Position 8609 eindeutig keinen solchen Inhalt. Der Vollständigkeit halber sei anzumerken, dass es im amerikanischen Verfahren unstrittig gewesen sei, dass die fraglichen Plattform-Container für ein oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet gewesen seien und damit die entsprechenden in der Position angeführten Voraussetzungen erfüllten. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Unter diesen Umständen ist die dänische Regierung der Ansicht, dass TubeLock nicht als Warenbehälter in dem Sinne, wie dieser Begriff in der Position 8609 verwendet werde, bezeichnet werden könne und dass es bereits aus dem Grund nicht möglich sei, die Ware in die Unterposition 8609 00 90 00 einzureihen.

**TubeLock sei nicht für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt oder ausgestattet**

Aus dem Wortlaut der Position 8609 gehe hervor, dass Warenbehälter, die von dieser Position erfasst seien, „*für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet*“ sein müssten.

Näher ausgeführt werde die Voraussetzung in den Erläuterungen, aus denen hervorgehe, dass ein Warenbehälter, um von der Position erfasst zu werden, mit Vorrichtungen, die das Verladen und Verstauen auf einem Beförderungsmittel erleichterten, ausgestattet sein müsse. Als Beispiele für solche Vorrichtungen würden Haken, Ringe, Stützen, Rollen usw. genannt.

Die Stützstangen von TubeLock seien oben mit einer Öse versehen, an der eine Kette befestigt werden könne.

Hierdurch könne TubeLock beispielsweise mittels eines Krans auf einen Lastkraftwagen oder auf ein Schiff verladen werden.

Die Ösen der Stützstangen würden jedoch nicht zum Verstauen auf einem Beförderungsmittel verwendet. Die Ketten, die (gegebenenfalls) an den Ösen befestigt würden, lägen daher lediglich auf der obersten Ebene der Rohladung, genauso wie im Bedienungshandbuch von TubeLock (Anlage 3, S. 17 bis 18) angegeben sei, dass die Ketten bei der Verladung von Rohren lediglich oben auf diesen anzubringen seien.

Entsprechend habe die Global Gravity ApS in ihrem Rechtsbehelf beim Landsskatteret eingeräumt, dass TubeLock nicht mit Vorrichtungen, die es ermöglichen, TubeLock auf einem Beförderungsmittel zu verstauen, ausgestattet sei, und die Ware daher nicht die betreffenden in den Erläuterungen beschriebenen Voraussetzungen erfülle.

Da Tubelock – unstrittig – nicht mit Vorrichtungen, die das Verstauen erleichterten, ausgestattet sei, sei die Ware nicht für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet.

Unter Hinweis auf eine Reihe von den Zollbehörden in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich erteilter verbindlicher Zolltarifauskünfte vertrete die Beklagte die Auffassung, dass es trotz der expliziten Darlegung in den Erläuterungen zu Position 8609 keine Voraussetzung für die Einreihung einer Ware in die Position 8609 darstelle, dass die Ware mit Vorrichtungen zum Verstauen auf einem Beförderungsmittel ausgestattet sei.

Verbindliche Zolltarifauskünfte von Behörden anderer Staaten seien für den Gerichtshof der Europäischen Union (oder die dänischen Gerichte) nicht verbindlich und könnten daher natürlich nicht zur Folge haben, dass von dieser Voraussetzung abgesehen werden könne.

Es könne zudem aus keiner der von der Beklagten im Verfahren vorgelegten verbindlichen Zolltarifauskünfte abgeleitet werden, dass die in Position 8609 eingereihten Waren nicht mit Vorrichtungen zum Verstauen auf einem Beförderungsmittel ausgestattet seien.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union trügen die Erläuterungen zur Nomenklatur der WZO erheblich zur Auslegung der Reichweite der verschiedenen Tarifpositionen bei, ohne aber rechtlich verbindlich zu sein, und der Inhalt der Erläuterungen könne nur unberücksichtigt bleiben, wenn er nicht mit den Bestimmungen der Kombinierten Nomenklatur in Einklang stehe und deren Bedeutung verändere (vgl. hierzu Rn. 37 des Urteils in der Rechtssache C-15/05, Kawasaki Motors).

Die Erläuterungen zu Position 8609 der Nomenklatur der WZO stehen nach Ansicht der dänischen Regierung in Einklang mit den Bestimmungen der Nomenklatur und schränken deren Reichweite nicht ein. Es entbehre daher jeder Grundlage, in dieser Rechtssache die Erläuterungen unberücksichtigt zu lassen.

Es sei hierbei anzumerken, dass die Position ihrem Wortlaut nach nicht jeden Warenbehälter erfasse, sondern ausschließlich „für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmte oder ausgestattete“.

Es seien somit die Bestimmungen der Position selbst, die vorschrieben, dass von der Position erfasste Warenbehälter für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet sein müssten.

Es stehe gerade in Einklang mit dem allgemeinen sprachlichen Verständnis der Formulierung „für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet“, dass die Erläuterungen vorschrieben, dass Warenbehälter, um diese Voraussetzungen zu erfüllen, mit Vorrichtungen ausgerüstet sein müssten, um das Verladen und Verstauen auf einem Beförderungsmittel zu erleichtern.

Auch aus diesem Grund könne TubeLock nicht in die Unterposition 8609 00 90 00 eingereiht werden.

**TubeLock müsse in die Unterposition 7616 99 90 99 des Zolltarifs eingereiht werden**

Die Rohrhalterungen von TubeLock seien aus Aluminium gefertigt, während die Bolzen und Stützstangen aus Stahl hergestellt würden.

Es handele sich somit um eine aus verschiedenen Materialien zusammengesetzte Ware.

Aus der [Allgemeinen] Vorschrift 3 Buchst. b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur folge, dass solche Waren – wenn sie nicht nach der [Allgemeinen] Vorschrift 3 Buchst. b eingereiht werden könnten, so einzureihen seien, als bestünden sie aus dem Stoff [oder Bestandteil], der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleihe.

Bei der Vornahme dieser Bewertung müsse mit Blick auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geprüft werden, ob die Ware auch ohne den einen oder anderen ihrer Bestandteile ihre charakteristischen Eigenschaften behalten würde (vgl. z. B. Rn. 31 des Urteils in der Rechtssache C-173/08, Kloosterboer Services BV, oder Rn. 21 des Urteils in der Rechtssache C-250/05, Turbon International). Aus den Rn. 32 bzw. 22 der genannten Urteile gehe hervor, dass sich das Merkmal, das den Charakter der Ware bestimme, je nach Art der Ware, z. B. aus der Art und Beschaffenheit des Stoffes oder der Bestandteile, aus seinem Umfang, seiner Menge, seinem Gewicht, seinem Wert oder aus der Bedeutung des Stoffes in Bezug auf die Verwendung der Ware ergeben könne.

Die Rohrhalterungen aus Aluminium müssten bei TubeLock als für den Charakter der Ware bestimmend angesehen werden. Hierbei sei anzumerken, dass die

Bolzen und Stützstangen aus Stahl um ein Vielfaches kleiner als die Rohrhalterungen seien.

Des Weiteren stellten sich die Stützstangen und Bolzen als Standardware dar, während die Rohrhalterungen geformt seien, so dass sie für unterschiedliche Rohrgrößen passten.

Da es somit keine Grundlage dafür gebe, TubeLock als einen Warenbehälter in die Unterposition 8609 00 90 00 einzureihen, sei die Ware als eine Ware aus Aluminium in die Unterposition 7616 99 90 99 einzureihen.

### Vorbringen der Beklagten

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor, dass die Ware TubeLock® korrekt als Warenbehälter in die Unterposition 8609 00 90 00 eingereiht sei.

Eine Einreihung in eine Unterposition der Position 8609 setze nach dem Wortlaut der Position voraus, dass es sich bei der „Ware“ um einen Warenbehälter (Container) handle und der Warenbehälter für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet sei.

TubeLock® erfülle die Kriterien der Warenbeschreibung.

In Bezug auf Position 8609 ergebe sich aus den Erläuterungen zur Nomenklatur u. a. Folgendes:

*„Warenbehälter (Container) sind besondere Umschließungen, die so gebaut und ausgestattet sind, dass sie auf einer oder mehreren Arten von Beförderungswegen (vor allem auf dem Schienen-, Straßen-, Wasser- oder Luftwege) befördert werden können. Sie sind mit Vorrichtungen (Haken, Ringen, Stützen, Rollen usw.) ausgerüstet, um das Verladen und Verstauen auf dem Land-, Luft- oder Wassertransportfahrzeug zu erleichtern. Sie sind dadurch zur Güterbeförderung ‚von Haus zu Haus‘ ohne Umpacken zwischen Versand- und Bestimmungsort geeignet und von so robuster Bauart, dass sie wiederholt verwendet werden können.“*

Die Beklagte trägt vor, dass das TubeLock®-Warenbehälter-Transportsystem nicht von dieser Beschreibung erfasst werde, da TubeLock® folgende objektive Charakteristika und Eigenschaften habe:

- TubeLock® sei ein Warenbehälter, der speziell gebaut sei,
- TubeLock® sei für eine oder mehrere Beförderungsarten ausgestattet,
- TubeLock® sei in zusammengesetztem Zustand mit einer Schlinge, aber an den sogenannten „lifting poles“ mit einem befestigten Ring (Öse) ausgestattet, was das Verladen und Verstauen auf einem Beförderungsmittel erleichtere,

- TubeLock® eigne sich für die „Haus-zu-Haus“-Beförderung von Rohren (Waren) vom Versender zum Empfänger ohne Umladen während des Versands und
- TubeLock® könne aufgrund seiner stabilen Bauweise immer wieder (mehrfach) verwendet werden.

Der Kläger habe im Verfahren vorgetragen, dass das TubeLock®-Warenbehälter-Transportsystem kein von der KN-Position 8609 erfasster Warenbehälter sei, da ein Behälter auf der Grundlage der Erläuterungen der WZO einen festen Boden und feste Seitenwände haben müsse.

Die Beklagte bestreitet, dass eine solche enge Auslegung durch die Erläuterungen der WZO gestützt werde.

Der Wortlaut der Erläuterungen sei vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass an mehreren Stellen Beispiele angeführt würden. Dies sei als eine nicht abschließende Angabe dessen zu verstehen, was als Behälter angesehen werden könne. Die Warenbeschreibung spreche somit eindeutig dagegen, einschränkend auszulegen, was ein Behälter sei.

So könne beispielweise mitgeteilt werden, dass es einen völlig gängigen und weitverbreiteten „Container“ gebe, der als „platform container“ bezeichnet werde. Ein Plattform-Container hat weder (i) Seiten- oder (ii) Stirnwände noch (iii) eine Abdeckung. Ein Plattform-Container werde weltweit als ein von Kapitel 8609 der Nomenklatur der WZO und damit auch von der Kapitel 8609 der KN der Europäischen Union erfasster Container kategorisiert.

Es könne darauf hingewiesen werden, dass die amerikanischen Gerichte in der Rechtssache *Pacific Northwest Equipment versus United States (Customs and Border Protection)* aus dem Jahre 2010 festgestellt hätten, dass die Einreihung eines Plattform-Containers ohne Seiten- oder Stirnwände oder eine Abdeckung als ein Behälter in die Position 8609 rechtmäßig gewesen sei. In der Rechtssache sei es um einen Rechtsstreit zwischen Pacific Northwest Equipment und den amerikanischen Zollbehörden gegangen; diese hätten die Plattform-Container, die Pacific Northwest Equipment aus Korea in die USA einzuführen beabsichtigte, durch eine Einreihung als Behälter in die Unterposition (subheading) 8609.00.00 des HTSUS (Harmonized Tariff Schedule of the United States), die auf der Position 8609 der WZO basiere, mit einem Zoll belegen wollen.

Im vorgenannten Urteil hätten die amerikanischen Gerichte u. a. festgestellt, wie die WZO-Erläuterungen zu Position 8609 in Bezug auf den Begriff „Behälter“ (Container) auszulegen seien:

*„First, Defendant [US Customs and Border Protection] claims this EN [8609] requires containers to have a ‚measurable... cubic capacity,‘ which, according to Defendant, refers to “the amount of volume which a container encloses [, and] is determined by multiplying length times width times depth.“ (Def.’s MSJ at 12-13.)*

*Relying on this definition of cubic capacity, Defendant maintains that platform containers “do not, and cannot ever, have any cubic carrying capacity,” because they lack “walls (sides), overhead (top), [and] doors (ends).” (Id. at 13.) However, contrary to Defendant’s assertions, EN 86.09 contains no explicit requirement that containers have a »measurable cubic capacity. “*

Des Weiteren sei anzumerken, dass der Kläger in seiner Argumentation die Tatsache unterdrücken wolle, dass das TubeLock®-Warenbehälter-Transportsystem die Rohre gerade bei der Beförderung fasse und fixiere.

Der Kläger habe zum anderen vorgetragen, dass es sich beim TubeLock®-Warenbehälter-Transportsystem nicht um einen von der Position 8609 erfassten Warenbehälter handele, da das System nicht mit Vorrichtungen ausgerüstet sei, die ein Verladen und Verstauen auf einem Transportmittel erleichterten.

Die Beklagte bestreitet, dass es für die Einreihung einer Ware als Warenbehälter im Sinne der KN-Position 8609 erforderlich sei, dass der Warenbehälter mit Vorrichtungen zum Verstauen auf einem Transportmittel ausgerüstet sei.

Zur Stützung ihres Vortrags hat sich die Beklagte auf eine Reihe verbindlicher Zolltarifauskünfte aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten berufen.

Außerdem weist die Beklagte darauf hin, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in ständiger Rechtsprechung festgestellt habe, dass die Erläuterungen der WZO „nützliche Hinweise für die zolltarifliche Einreihung von Waren geben“.

Es werde daher bestritten, dass es sich bei der Anleitung, die die Erläuterungen der WZO gäben, um zwingende Voraussetzungen handele, die zu erfüllen seien, damit ein Erzeugnis in Kapitel 8609 der KN der Europäischen Union eingereiht werden könne.

Schließlich trägt die Beklagte vor, dass auf der Grundlage der Erläuterungen der WZO am Ende der Position 7616 festgestellt werden könne, dass die Einreihung einer Ware in diese Position nicht möglich sei, wenn die Beschreibung von Waren aus Aluminium an anderer Stelle der Nomenklatur detaillierter erfolgt sei.

Folglich könne Position 7616 gemäß den Erläuterungen unter den gegebenen Umständen, in denen die Unterposition 8609 00 90 00 eine detailliertere Warenbeschreibung enthalte, überhaupt nicht zur Anwendung kommen.

Das bedeute, dass auch die Erläuterungen der WZO zu den Positionen 7616 und 8609 eindeutig bestätigten, dass TubeLock® in die Position 8609 einzureihen sei, wie dies mit der Warenbeschreibung der KN-Position 8609 im Zolltarif erfolgt sei.

Das Gericht erließ diesen

**BESCHLUSS:**

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass weder in der dänischen noch in der unionsrechtlichen Rechtsprechung zur Auslegung des Begriffs „Warenbehälter“ und damit zur Reichweite der Position 8609 der Kombinierten Nomenklatur bereits Stellung genommen worden ist.

Daher wird es für die Entscheidung der Rechtssache für notwendig erachtet, die nachfolgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

**Es ergeht folgender Beschluss:**

Das Gericht wird dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen:

1. Welche Kriterien sind heranzuziehen, um zu bestimmen, ob eine Ware einen Warenbehälter im Sinne der Unterposition 8609 00 9000 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif darstellt? Können insbesondere:

a. diese Kriterien jeweils isoliert betrachtet dazu führen, dass eine Ware als Warenbehälter eingereiht wird?

b. Ist eine Gesamtbeurteilung der Kriterien vorzunehmen, um zu bestimmen, ob eine Ware als Warenbehälter einzureihen ist, so dass die Erfüllung mehrerer – aber nicht aller – Kriterien dazu führt, dass die Ware als Warenbehälter eingereiht werden kann?

Oder

c) müssen sämtliche Kriterien kumulativ erfüllt sein, bevor eine Ware als Warenbehälter eingereiht werden kann?

2. Ist der Begriff „Warenbehälter (Container)“ in der Unterposition der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif so auszulegen, dass er eine Ware umfasst, die ein System zum Transport von Waren darstellt, das aus einer Anzahl von Rohrhalterungen aus Aluminium, zwei Stützstangen aus Stahl pro Rohrhalterung sowie zwei M20-Bolzen pro Rohrhalterung für deren Befestigung besteht? Die Rohre werden auf die Rohrhalterung gelegt. Auf diese Rohre wird eine neue Anzahl an Rohrhalterungen gesetzt, auf die danach wieder Rohre gelegt werden usw., bis die beabsichtigte Menge an Rohren verladen ist. Dieser Vorgang wird mit einer Anzahl von Rohrhalterungen abgeschlossen. Wenn sich die Rohre fertig verladen in den Rohrhalterungen befinden, werden Stahlketten an den Stützstangen, die sich in

jedem der vier Winkel befinden (Ösen der Stützstangen), befestigt, und die Ware ist bereit, um entweder mit einem Kran oder einem Gabelstapler verladen zu werden, falls der Transport auf dem Landweg erfolgt.

... [nicht übersetzt]

---

ARBEITSDOKUMENT